

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von arnetfotografik, CH-6010 Kriens-Luzern

## Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von arnetfotografik bzw. seinen Agenten durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für jede Schaffensphase und insbesondere auch für digital generierte Bilder.
- 2) Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Offerte von arnetfotografik durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung von arnetfotografik durch den Kunden.
- 3) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen von arnetfotografik.

## Leistungen von arnetfotografik, Rechte und Pflichten des Kunden

- 4) Ohne anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeit im Ermessen von arnetfotografik.
- 5) arnetfotografik ist für die Beschaffung der Fotoapparate und sonstiger Geräte, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zuständig.
- 6) Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann arnetfotografik bzw. sein Agent Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen (Assistenten, Visagistinnen, Stylistinnen, etc.).
- 7) Der Kunde erkennt an, dass es sich beim vom arnetfotografik gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.
- 8) Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.
- 9) Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des Fotografen. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.
- 10) Der Kunde hat ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 11) Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als genehmigt.
- 12) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.
- 13) Kommt der Kunde der Verpflichtung (gemäss Ziffer 12) nicht nach oder verschiebt er eine Aufnahmesitzung weniger als drei Arbeitstage vor dem Termin, haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat arnetfotografik Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für die Aufnahmesitzung.
- 14) Es obliegt nicht arnetfotografik, die Zustimmung (Model Release) der zu fotografierenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Kunde die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind.
- 15) arnetfotografik darf den Kunden als Referenz angeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer (Internet) Form.

## Nutzungsrechte

- 16) Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- 17) Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, arnetfotografik eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% des Aufnahmehonorars, mindestens aber von 150% des entsprechenden Tarifs der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -archive) zu bezahlen.
- 18) arnetfotografik kann das Bildmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehaltlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenzieren.
- 19) Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
- 20) Veränderungen des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von arnetfotografik gestattet.
- 21) Das Bildmaterial darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden.
- 22) Bei Verwendung des Werks hat der Kunde, soweit üblich, für eine gebührende Namensnennung zu sorgen.
- 23) Im Falle der Verwendung des Bildmaterials durch arnetfotografik für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt arnetfotografik dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.

## Haftung

- 24) arnetfotografik haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.
- 25) Die Haftungsbeschränkung (gemäss Ziffer 24) gilt auch für das Verhalten von Angestellten und Hilfspersonen von arnetfotografik.
- 26) Bei Ansprüchen gegen arnetfotografik seitens Dritter, die (gemäss Ziffer 14) dem Kunden ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.
- 27) Das Bildmaterial darf nicht sinnentstellend verwendet werden. Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung des Bildmaterials.

## Vorzeitige Vertragsauflösung

- 28) Bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses (d.H. vor Durchführung des Auftrages) stellt arnetfotografik die bereits erbrachten Leistungen zu einem Stundenansatz von CHF 180.00 (exkl. MwSt.) in Rechnung. Zudem hat der Kunde arnetfotografik einen allfälligen Schaden infolge der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses vollständig zu ersetzen.
- 29) Rechnungen von Drittunternehmen, welche im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragt wurden, sind in jedem Fall d.h. auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung zu bezahlen.
- 30) Um jede Rechtsunsicherheit auszugrenzen, untersteht dieser Auftrag einem Kündigungsrecht oder einem Rücktrittsrecht aufgrund höherer Gewalt, also bei Faktoren, auf die keine der Beteiligten Einfluss hat. (z.B. Krieg, Sturm, Terror behördliche Verfügung, Epidemien etc.). Höhere Gewalt erfordert einen völlig unerwarteten Eintritt eines dieser Ereignisse. Wenn jedoch mit dem Eintritt eines Ereignisses durchaus gerechnet werden kann, liegt keine höhere Gewalt vor.  
Das schädigende Ereignis muss also durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äusserste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen sein. Das Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht bei höherer Gewalt sieht wie folgt aus:
  - Bis 5 Wochen vor Auftragsbeginn sind 50% der Auftragssumme geschuldet.
  - Bis 4 Wochen vor Auftragsbeginn sind 60% der Auftragssumme geschuldet.
  - Bis 3 Wochen vor Auftragsbeginn sind 70% der Auftragssumme geschuldet.
  - Bis 2 Wochen vor Auftragsbeginn sind 80% der Auftragssumme geschuldet.
  - Bis 1 Woche vor Auftragsbeginn sind 90% der Auftragssumme geschuldet.
  - Ab Auftragsbeginn sind 100% der Auftragssumme geschuldet.

## Honorar

- 31) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist geschuldet und zahlbar innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 32) Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen von arnetfotografik, hat arnetfotografik Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.
- 33) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahme-locations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 34) Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen, etc.) gesondert in Rechnung gestellt.
- 35) Bei digitalen Produktionen fällt eine Kamerapauschale an. Diese ist nicht identisch mit den Kosten für Bildbearbeitung und berechnet sich nach Grösse und Umfang der eingesetzten Ausrüstung.
- 36) Das Honorar (gemäss Ziffer 31) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.
- 37) Bei Lieferung von Bildmaterial aus dem Archiv von arnetfotografik fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese berechnet sich nach dem Tarif des SAB.

## Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 38) Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kriens, auch bei Lieferungen ins Ausland. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Kriens, den 19. März 2020